



## Eignungsprognose\*

für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe und in das berufliche Gymnasium  
aus der Sekundarstufe I

Schule \_\_\_\_\_ , den \_\_\_\_\_

Schüler/Schülerin: \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Schüler/Schülerin der Klasse \_\_\_\_\_

Zur Darstellung des Leistungsstandes wird zunächst auf die Beurteilungen in dem in Fotokopie  
beigefügten Halbjahreszeugnis der Klasse 10 vom \_\_\_\_\_ verwiesen.

### I. Übergang aus der Sekundarstufe I in die GOS bzw. das BG

Derzeitiger Leistungsstand (nach VOBGM §§ 51, 53, 58, 59 (4), 60, 61, 64)

Die Mindestkriterien für die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe bzw.  
• in das berufliche Gymnasium wird die Schülerin/der Schüler nach  
o. a. Halbjahreszeugnis voraussichtlich  erfüllen.

oder

• Die Mindestkriterien für den qualifizierenden Realschulabschluss wird die  
Schülerin/der Schüler nach o. a. Halbjahreszeugnis voraussichtlich  erfüllen.

Die Klassenkonferenz vom \_\_\_\_\_ prognostiziert\*, dass der  
Schüler/die Schülerin für die **gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium**  
geeignet ist.

(Unterschriften S. 2)

## II. Aufnahme mit Realschulabschluss in einfacher Form\*\* aus der Sekundarstufe I nach den Aufnahmevoraussetzungen der OAVO § 2 (2) in die GOS bzw. das BG

Die Mindestkriterien für den Realschulabschluss in einfacher Form\*\* (VOBGM §§ 51, 53, 58, 59, 60, 61) und die in OAVO § 2 (2) aufgeführten Mindestkriterien\*\*\* einschließlich Eignungsfeststellung\*\*\*\* für die Aufnahme wird die Schülerin/der Schüler nach beigefügtem Halbjahreszeugnis voraussichtlich  erfüllen.

Eignungsfeststellung lt. Verordnung notwendig (ggf. auf gesondertem Blatt):  
Darstellung der Lernentwicklung, des Leistungsstandes und der Arbeitshaltung

---

---

---

---

---

Die Klassenkonferenz vom \_\_\_\_\_ prognostiziert, dass der Schüler/die Schülerin für die Aufnahme in die **gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium** geeignet ist.

zu I) bzw. II):

(Schulstempel)

\_\_\_\_\_  
(Ort / Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift: Schulleitung abgebende Schule)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift: Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer)

### Anlagen:

- Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin
- Fotokopie des Halbjahreszeugnisses

\*) Diese **Eignungsprognose** steht unter dem Vorbehalt, dass auch in dem zum Abschluss des Schuljahres zu erstellenden Zeugnis die vorgegebenen Mindestkriterien erfüllt werden.

\*\*) **Schulen der Sekundarstufe I** vergeben die Abschlüsse mittels der Vorgaben der VOBGM; dies gilt ebenso für die jeweilige Prognose. Bezogen auf die Vergabe des Realschulabschlusses in einfacher Form erweitert die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in § 2 (2) die Aufnahmemöglichkeit in die gymnasiale Oberstufe und das berufliche Gymnasium. Bezogen auf das Kriterium „Durchschnittsnote der Hauptfächer“ wird in der OAVO in die Berechnung zusätzlich noch die Endnote einer Naturwissenschaft hinzugezogen. In geeigneten Einzelfällen kann es daher - nach Vorabsprache mit der gewünschten aufnehmenden Schule und Rücksprache mit der Schulleitung - sinnvoll sein, einem Schüler bzw. einer Schülerin, der/die voraussichtlich den Realschulabschluss in einfacher Form erlangen wird und die Vorgaben der OAVO § 2 (2) erfüllt, seitens der Zeugniskonferenz mit diesem Formular eine Prognose zur Aufnahme in einer weiterführenden Schule nach der Sekundarstufe I auszusprechen. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin der aufnehmenden Schule abschließend nach den Vorgaben der OAVO.

\*\*\*) Die Mindestkriterien zur Aufnahme sind erfüllt, wenn die Schülerin oder der Schüler den mittleren Abschluss (Realschulabschluss in einfacher Form) mit einer Durchschnittsnote von besser als befriedigend in den Fächern **Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und einer Naturwissenschaft** sowie **in den übrigen Fächern** gleichfalls eine Durchschnittsnote von besser als befriedigend erreicht (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 OAVO).

\*\*\*\*) **Eignungsfeststellung: Lernentwicklung, Leistungsstand im Übrigen, Arbeitshaltung**  
Gemäß §§ 77 (2), 78 (1) des HSchG und VOBGM § 59 (4) Nr. 3 bzw. OAVO § 2 (2) Nr. 1 ist zu prognostizieren, ob die bisherige Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung des Schülers/der Schülerin eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der gymnasialen Oberstufe oder dem beruflichen Gymnasium erwarten lassen.